

RS UVS Kärnten 1992/04/13 KUVS- 23/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1992

Rechtssatz

Wenn auch im Verwaltungsstrafgesetz von Prävention ausdrücklich keine Rede ist, ist davon auszugehen, daß bei der Strafbemessung Umstände der Spezial- und der Generalprävention nicht zu vernachlässigen sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at